Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang 22.12.2013 Nr. 86/1

Inhalt

1. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung Jahresabschluss 2012
2. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung Verbandssatzung
3. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung Abwassergebührensatzung
4. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung Abwasserbeseitigungssatzung
5. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung 3. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung
6. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung 5. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeitragssatzung
7. Wasserverband Stendal-Osterburg: Bekanntmachtung Abwasserentgelte – Teileinleiter –
8. Impressum

Trink- und Abwasserverband Börde

Nach den Vorschriften des § 19 EigBG hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen. Nach Prüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt wird dieser der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung und Ergebnisverwendung der Jahresrechnung vorgelegt.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des TAV Börde beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des TAV Börde mit dem nachfolgenden Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers PWC Aktiengesellschaft und dem Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Börde. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2012

1.1 Bilanzsumme	**148.019.979,88 €**
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	**136.736.720,21 €**
- das Umlaufvermögen	**11.281.245,96 €**
- die Rechnungsabgrenzungsposten	**2.013,71 €**
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	**24.144.508,54 €**
- Sonderposten	**34.193.315,77 €**
- die empfangenen Ertragszuschüsse	**38.747.717,97 €**
- die Rückstellungen	**5.893.527,51 €**
- die Verbindlichkeiten	**44.742.985,52 €**
- die Rechnungsabzugsposten	**297.924,57 €**
1.2 Jahresgewinn/-verlust	**- 31.228,79 €**
1.2.1 Summe Erträge	**17.831.475,25 €**
1.2.2 Summe der Aufwendungen	**17.862.704,04 €**

2. „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Oschersleben (Bode), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführerin. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. „Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes“

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 26. Juli 2013 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC AG NL Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Oschersleben (Bode) den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

4. Behandlung des Jahresergebnisses

Das erreichte Jahresergebnis 2012 wird auf neue Rechnung gemäß § 12 Abs. 6 u. 7 EigVO vorgetragen.

5. Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin

Der Verbandsgeschäftsführerin, Frau Zielske, wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Oschersleben, 18.12.2013

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss 2012 des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA und § 18 Abs. 5 EigBG wird der Jahresabschluss 2012, der Lagebericht und Erfolgsrechnung beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des TAV Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben, öffentlich ausgelegt.

Oschersleben, den 18.12.2013

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde

Auf Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1997 (GVBl. LSA 1998 S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LASA S 68, 125) i. V. m. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2013 (GVBl. LSA S: 498) sowie des § 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2011 (GVBl. LSA S. 870/871) hat die Verbandsversammlung des TAV Börde in ihrer Sitzung am 17.12.2013 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz und Verbandsmitglieder

(1) Der Verband ist als Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

Trink- und Abwasserverband Börde

(2) Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und dient dem öffentlichen Wohl.
(3) Er hat seinen Sitz in Oschersleben (Bode), Landkreis Börde.
(4) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.
(5) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Die Stadt Oschersleben (Bode) und die Gemeinde Sülzetal werden vollumfänglich wasserseitig versorgt und abwasserseitig entsorgt. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Westliche Börde wird wasserseitig, bis auf die Stadt Kroppenstedt, vollumfänglich versorgt, die Abwasserbeseitigung erfolgt jedoch nur in den Gemeinden Ausleben und Am Großen Bruch sowie in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf der Stadt Gröningen. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller wird wasserseitig vollumfänglich versorgt, die Abwasserbeseitigung erfolgt im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller bis auf den Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf. Das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde wird wasserseitig vollumfänglich versorgt, die Abwasserbeseitigung erfolgt im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde bis auf die Ortschaft Hohendodeleben.
(6) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.
(7) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Es gleicht dem Siegel, das nachstehend abgedruckt ist.

Siegelabdruck

§ 2
Aufgaben des Verbandes

(1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
a) In den Verbandsgemeinden Obere Aller, Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt) und den Einheitsgemeinden Sülzetal, Stadt Wanzleben – Börde und Stadt Oschersleben (Bode) die Versorgung von Einwohnern, landwirtschaftlichen Betrieben, gewerblichen Unternehmen und sonstigen öffentlichen und privaten Betrieben mit Trink- und Betriebswasser zu sichern sowie die Löschwasserversorgung zu unterstützen.
b) In den Verbandsgemeinden Obere Aller (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf) und den Einheitsgemeinden Sülzetal, Stadt Wanzleben – Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) und Stadt Oschersleben (Bode) die schadlose Schmutzwasserableitung und Schmutzwasserbehandlung durchzuführen.
c) In der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde (in den Ortschaften Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Wanzleben und Zuckerdorf Klein Wanzleben) sowie in der Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben mit OT Belsdorf), die Beseitigung des Niederschlagswassers für Grundstücke, auf denen keine Versickerung möglich ist oder das Niederschlagswasser direkt in den Vorfluter zugeführt werden kann, durchzuführen

(2) Der Verband kann für Gemeinden, andere Zweckverbände oder Dritte Aufgaben im Sinne des Abs. 1 gegen Entgelt übernehmen soweit diese kostendeckend betrieben werden. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet sein.
(3) Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1a) dieser Satzung übertragen die dort genannten Mitgliedsgemeinden ihr Anlagevermögen der Wasserversorgung auf den Verband. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 b) dieser Satzung übertragen die dort genannten Gemeinden ihr Anlagevermögen der Schmutzwasserbeseitigung auf den Verband. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 c) dieser Satzung übertragen die dort genannten Gemeinden ihr Anlagevermögen der Niederschlagswasserbeseitigung auf den Verband.
(4) Die Mitgliedsgemeinden gestatten dem Verband die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zum Zwecke der Aufgabenerfüllung.
(5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck Gewinne zu erzielen.

§ 3
Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4
Bildung und Amtszeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 1 Vertreter der Verbandsmitglieder. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
(2) Die Vertreter der Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Vertretungen der jeweiligen Gebietskörperschaft gewählt und dem Verband schriftlich mitgeteilt.
(3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene tausend Einwohner eine Stimme, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen des Verbandes. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl bei der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung, die das statistische Landesamt für den Stichtag 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat. Änderungen der für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung maßgebenden Einwohnerzahl bleiben während der laufenden Wahlperiode außer Betracht.
(4) Verändert sich die Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde infolge Gebietsänderung in der laufenden Wahlperiode, so richtet sich die Einwohnerzahl für die Ermittlung der Anzahl der Stimmen in der Verbandsversammlung nach der Einwohnerzahl, für die der Verband Aufgaben der Mitgliedsgemeinde wahrnimmt.
(5) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte bestellt.
(6) Scheidet ein ordentliches oder ein stellvertretendes Verbandsversammlungsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, muss für den Rest der Amtszeit durch die Vertretung der jeweiligen Gebietskörperschaft des Verbandsmitgliedes eine Nachwahl erfolgen.
(7) Nach Beendigung der Kommunalwahlperiode bleibt die Verbandsversammlung bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung im Amt.
(8) In Ihrer ersten Sitzung wählt die Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung.

§ 5
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes.
(2) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer Kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
(3) Die Verbandsversammlung ist insbesondere ausschließlich zuständig für:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
2. die Geschäftsordnung,
3. die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte,
4. die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
5. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes. Für den Erlass eines Nachtragshaushaltes im Sinne von § 95 GO LSA wird die Überschreitung der Wertgrenze von 500.000 Euro festgelegt.
6. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gilt als erheblich im Sinne § 97 Abs. 1 GO LSA ein Betrag von über 100.000 EUR.
7. Gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA entscheidet die Verbandsversammlung über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 99 GO LSA, unabhängig von der Wertgrenze.
8. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von 100.000 Euro überschreiten,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
10. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie die Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Feststellungsvermerkes über die Jahresabschlussprüfung,
11. Festsetzung der Verbandsumlage,
12. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 7 GO LSA, die einen Wert von 50.000 Euro überschreiten,
13. Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung an Dritte,
14. Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
15. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 10 GO LSA, die einen Wert von 50.000 Euro überschreiten,
16. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA, die einen Wert von 50.000 Euro übersteigen,
17. Vergabe von Bau- und Lieferverträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach VOB und VOL mit einem Auftragswert von mehr als 200.000 EUR und Vergaben nach VOF von über 200.000 EUR,
18. Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
19. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, die einen Wert von 50.000 Euro überschreiten,
20. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA, die einen Wert von 50.000 Euro überschreiten,
21. das Abwasserbeseitigungskonzept, Änderungen dieser Konzeption sowie Mehrjahres-Investitionsprogramme,
22. Vorschlag des Abschlussprüfers an das Rechnungsprüfungsamt,
23. die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes,
24. Übernahme neuer Aufgaben,
25. Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
26. Bestellung des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers.

Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

§ 6
Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und Verhandlungsunterlagen ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
(2) Die erste (konstituierende) Sitzung wird gem. § 51 Abs. 1 GO LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG LSA durch den Verbandsgeschäftsführer einberufen.
(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgründe die Einberufung verlangt.
(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit richtet sich nach den Vorschriften des § 50 Abs.2 GO LSA. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
(6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 7
Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
(2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder bedürfen folgende Beschlüsse:
a) die Aufnahme, der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
b) die Auflösung des Verbandes,
(3) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 8
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.
Die Niederschrift muss enthalten:
a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Verbandsmitglieder und deren Stimmenzahl,
b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung,
d) die behandelten Tagesordnungspunkte,
e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
f) das Ergebnis der Abstimmungen.
Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.
(2) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie ist allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.
(3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
(4) Über den wesentlichen Inhalt der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 9
Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung bzw. per Einzelbeschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Ihm allein obliegt die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung.
(2) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet Rechtsgeschäfte unterhalb der in § 5 Abs. 3 Nr. 12, 15, 16, 17, 19 und 20 festgelegten Wertgrenzen.
(3) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
(4) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptamtlich tätig. Er kann per Vertrag angestellt werden oder für die Dauer der Wahlperiode in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 GKG LSA anzuwenden.
(5) Der Verbandsgeschäftsführer scheidet mit dem Ablauf der Wahlperiode aus seiner Funktion aus, es sei denn, er wurde wiedergewählt. Unabhängig davon scheidet der Geschäftsführer mit dem Ablauf des Tages aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten § 66 Abs. 8 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz und § 9 a) Abs. 1 Satz 1 und 2 Bundesbesoldungsgesetz entsprechend.
(6) Die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Verhinderungsfall wird durch die Bestellung eines Stellvertreters bestimmt, der hauptamtlicher Bediensteter der Verwaltung des Verbandes ist.
(7) Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist nach den Vorschriften des § 12 Abs. 4 GKG LSA möglich. Die erforderliche Qualifikation des Verbandsgeschäftsführers und die erstmalige Besetzung der Stelle hat den Vorschriften des § 12 Abs. 5 GKG LSA zu entsprechen.
(8) Für Eilentscheidungen durch den Verbandsgeschäftsführer gilt § 62 Abs. 4 GO LSA entsprechend. Ebenfalls gilt § 62 Abs. 3 GO LSA hinsichtlich seines hier geregelten Widerspruchsrechtes bzw. Widerspruchspflicht.

§ 10
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt und des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Buchführung wird nach den Regeln einer kaufmännischen doppelten Buchführung durchgeführt. Für die Kalkulation von Gebühren und Entgelten ist eine Kosten- und Leistungsrechnung in Form einer Vollkostenrechnung durchzuführen.
(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 11
Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage soweit die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte einschließlich der besonderen Umlage nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken.
(2) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zugunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zweckverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, erhebt der Verband von den bevorteilten Mitgliedern besondere Umlagen. Bei einem Defizit im Bereich der Wasserversorgung ist die Umlage zu zahlen von den Mitgliedsgemeinden, in denen der Verband die Wasserversorgung betreibt. Bei einem Defizit im Bereich der Abwasserbeseitigung wird die besondere Umlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben, in deren Entsorgungsbereich (Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. a bis c) der Abwasserbeseitigungssatzung das Defizit entstanden ist. Bei einem Defizit im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wird die besondere Umlage von den Mitgliedern erhoben, in deren Entsorgungsbereich (Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. d bis g) der Abwasserbeseitigungssatzung das Defizit entstanden ist.
(3) Bei der allgemeinen Umlage wird der Umlagebedarf nach dem Verhältnis aller Einwohner des Verbandes im Verhältnis zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt.
(4) Bei der besonderen Umlage im Bereich der Wasserversorgung wird der Umlagebedarf nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder, in denen der Verband die Wasserversorgung betreibt, im Verhältnis zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Im Bereich der Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserentsorgung wird der Umlagebedarf für die besondere Umlage nach dem Verhältnis der Einwohner im jeweiligen Entsorgungsgebiet im Verhältnis zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Die Berechnung der Umlage erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des zurückliegenden Wirtschaftsjahres und durch Festsetzung im Wirtschaftsplan des Verbandes.

§ 12
Rechnungsprüfung

(1) Für die örtliche Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.
(2) Das Rechnungsprüfungsamt bedient sich hierzu eines Wirtschaftsprüfers.

§ 13
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“ veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“, Ausgabe Oschersleben, Wanzleben und Haldensleben, Wolmirstedt.
(2) Eignen sich bekanntzumachende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben (Bode) ersetzt. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“ - gemäß Absatz 1- hingewiesen.
(3) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Ge-

Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang 22.12.2013 Nr. 86/2

nehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“, in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“, Ausgabe Oschersleben, Wanzleben und Haldensleben, Wolmirstedt öffentlich bekannt gemacht.
Wesentliche Festsetzungen sind:
Die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan, der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan, die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), der Höchstbetrag der Kassenkredite, die Umlage und deren Verteilungsschlüssel.
Im Übrigen werden die Wirtschaftspläne im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Magdeburger Straße 35, in 39387 Oschersleben (Bode) zur Einsichtnahme für die Dauer von zwei Wochen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.
(4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“, Ausgabe Oschersleben, Wanzleben und Haldensleben, Wolmirstedt.
(5) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde – General-Anzeiger“ mit der Ausgabe Oschersleben, Wanzleben und mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt.

§ 14
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung und entsprechender Änderung der Verbandssatzung (Mitgliederverzeichnis).
(2) Vor dem Beschluss der Verbandsversammlung zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes hat die Gemeinde einen Antrag für die Aufnahme als neues Verbandsmitglied bei der Verbandsversammlung zu stellen und einen Beschluss des Gemeinderates über die Antragstellung der Mitgliedschaft im Verband herbeizuführen.
(3) Für die Abwicklung des Beitritts, insbesondere über die Vermögensauseinandersetzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem beitretenden Mitglied und dem Verband zu schließen.
(4) Der Beitritt bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 15
Austritt durch Kündigung, Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern

(1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für den Beschluss ist eine qualifizierte Mehrheit (zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und Mehrheit der Verbandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2) erforderlich. Für die Abwicklung des Ausscheidens, insbesondere über die Vermögensauseinandersetzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen.
(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die für das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar sind, weil dessen Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
(3) Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
(4) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Mitgliedsgemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Mitgliedern, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt das Mitglied, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
(5) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann im Falle des Abs. 4 binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Der Austritt bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
(6) Der Austritt infolge Kündigung setzt eine Auseinandersetzungsvereinbarung zum Vermögensausgleich voraus. Einzubeziehen in diesen Ausgleich sind u.a. auch Verbandslasten, die sich aus der Mitgliedschaft nach dem Kündigungstermin ergeben bzw. ergeben können.

§ 16
Ausschluss von Verbandsmitgliedern

(1) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann durch Beschluss der Verbandsversammlung vorgenommen werden.
(2) Der Beschluss wird in der Verbandsversammlung behandelt, wenn dies auf Antrag von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss eines Verbandsmitgliedes führen sollen, verlangt wird.
(3) Der Beschluss über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes wird mit qualifizierter Mehrheit (zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und Mehrheit der Verbandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2) gefasst und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht.
(4) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch gesonderte Regelungen festgelegt, wobei der Verband keine finanziellen Nachteile erlangen darf.
Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 17
Auflösung des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes mit qualifizierter Mehrheit (zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und Mehrheit der Verbandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2) beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind, die Aufgaben durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
(2) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekanntzumachen. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
(3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb angemessener Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 18
Aufbewahrung der Verbandsunterlagen

(1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher, und Schriften und sonstige Unterlagen des aufgelösten Verbandes bei der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde aufbewahrt.
(2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahren nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen für dienstliche Zwecke einzusehen und zu benutzen.

§ 19
Ehrenamtliche Tätigkeiten

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten gelten die §§ 30 und 31 der GO LSA.

§ 20
Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen, Dienstunfall

(1) Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.
(2) Erleidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein Vertreter der Verbandsmitglieder in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband einen Dienstunfall, so hat er in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 4 GO LSA dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

§ 21
Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß.

§ 22
Aufsicht und Prüfung

(1) Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Börde.
(2) Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landesrechnungshof.

§ 23
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Oschersleben, den 18.12.2013

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oschersleben, den 18.12.2013

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage 1

der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverband Börde vom 17.12.2013

MITGLIEDERVERZEICHNIS

Dem Trink- und Abwasserverband Börde gehören gemäß § 2 Verbandssatzung die nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden als Mitglied an:

Mitgliedsverzeichnis	Einwohnerzahl	Stimmenzahl gem. 4 Abs. 3 Verbandssatzung
1. Einheitsgemeinde Stadt Oscherleben (Bode)	21.833	22
2. Verbandsgemeinde Obere Aller	16.138	17
3. Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde	15.601	16
4. Einheitsgemeinde Sülzetal	9.731	10
5. Verbandsgemeinde Westliche Börde	8.340	9
Gesamteinwohner:	71.643	Gesamtstimmenzahl: 74

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Stand 31.12.2007

Satzung des Trink- und Abwasserverband Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz von 18.10.2013 (GVBl. LSA S. 498), dem § 5 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 17.12.2013 folgende Neufassung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) beschlossen:

Teil I - Allgemeine Regelungen

§ 1
Benutzungsgebühren und Abwasserabgabe

(1) Der Trink- und Abwasserverband Börde (nachfolgend TAV Börde genannt) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.12.2013 in seinem Verbandsgebiet
a) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden Obere Aller (ohne die Gemeinden Eilsleben und Ummendorf, sowie ohne den Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne die Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf) und in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben – Börde (nur in den Ortschaften Zuckerdorf Klein Wanzleben, Seehausen und Dreileben (ohne OT Bahn-hof));
b) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in der Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in den Gemeinden Eilsleben und Ummendorf), in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde (ohne die Ortschaften Hohendodeleben, Zuckerdorf Klein Wanzleben und Seehausen sowie in der Ortschaft Dreileben nur der OT Bahnhof).
c) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in der Einheitsgemeinde Sülzetal.
d) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken im Trennsystem in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde (nur in den Ortschaften Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Wanzleben und Zuckerdorf Klein Wanzleben) und in der Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben).
e) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken im Mischsystem in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde (nur in den Ortschaften Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Wanzleben und Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben) und in der Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben).
f) eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen
g) eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Sammelgruben

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
(2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der TAV Börde zur Dekkung seiner Kosten Benutzungsgebühren nach § 5 KAG LSA.
(3) Die Abwasserabgabe, die der TAV Börde für Einleitungen aus Kläranlagen zu entrichten hat, wird über die Benutzungsgebühren gemäß Teil II und Teil III dieser Satzung abgewälzt.
(4) Die Abwasserabgabe, die der TAV Börde anstelle der Kleineinleiter zu zahlen hat, wird gemäß § 7 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 in einer gesonderten Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe geregelt.
(5) Kleineinleiter sind Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einem Gewässer zuführen bzw. in den Untergrund versickern

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der dinglich Nutzungsberechtigte.
(2) Gebührenschuldner für die dezentrale Abwasserbeseitigung ist derjenige, der die Kleineinleitung vornimmt.
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(4) Im Falle eines Wechsels des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Stichtag des Schuldnerwechsels auf den neuen Gebührenschuldner über. Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner dem TAV Börde innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der TAV Börde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Ist die Meldung über einen Wechsel eines Gebührenschuldners nicht ordnungsgemäß erfolgt, so haften der bisherige und der zukünftige Gebührenschuldner gesamtschuldnerisch.
(5) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Daten und Unterlagen zu überlassen und im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen zu dulden, dass Beauftragte des TAV Börde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der jeweilgen zentralen öffentlichen Abwasseranlage entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und/oder ihr von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Anschluss durch den TAV Börde zurückgebaut wurde.
(2) Die Gebührenpflicht für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben entsteht mit der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, mit dem die Kleinkläranlage/ abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen und dies dem TAV Börde schriftlich angezeigt wurde.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach Teil II und IV dieser Satzung ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
(2) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen unterjährig mit dem Ablauf des Benutzungsverhältnisses, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
(4) Die Gebührenschuld für die Gebühren nach Teil III dieser Satzung entsteht nach der Entleerung.

§ 5
Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach dieser Satzung werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
(2) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes werden auf die zu erhebenden Gebühren nach Teil II und IV dieser Satzung Abschlagszahlungen festgesetzt, die am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., 01.12. des laufenden Jahres zu leisten sind. Ein Guthaben im Bescheid wird mit dem folgenden ersten Abschlag verrechnet. Fällt der Fälligkeitstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt bei erteiltem SEPA Lastschriftmandat die Abbuchung am ersten folgenden Bankgeschäftstag.
(3) Erfolgt für einen Gebührenpflichtigen erstmalig die Bekanntgabe eines Gebührenbescheides, so werden Abschläge auf der Grundlage von Pauschalrichtwerten erhoben.

Teil II - Zentrale, öffentliche Schmutzwasserentsorgung

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zur Schmutzwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind und/oder in diese entwässern.
(2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Grundgebühr in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße bzw. bei Pauschalisten in Abhängigkeit von der Anschlussnennweite (DN) erhoben.
(3) Als in eine zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung gelangt gelten:
a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
b) die auf dem Grundstücke gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
c) die auf dem Grundstück in einer Niederschlagswassersammelanlage gesammelte, dem Schmutzwasserkanal zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Niederschlagswassermenge.
(4) Ist ein Wasserzähler nicht eingebaut (Pauschalisten) oder hat er nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem TAV Börde unter Zugrundelegung der zuletzt ermittelten Verbrauchsmenge und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Bei Privathaushalten wird in der Regel ein Wasserverbrauch von 30 cbm pro Person und Jahr zugrundegelegt.
(5) Bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 3 Buchst. b) und c) für die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen sind die in dem dem Erhebungszeitraum vorangegangenem Kalenderjahr den eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen zugrunde zu legen. Die Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem TAV Börde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum bis zum 15.1. des Folgejahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der TAV Börde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Bei Privathaushalten wird in der Regel ein Wasserverbrauch von 30 cbm pro Person und Jahr zugrundegelegt.
(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in eine zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bis zum 15.1. des Folgejahres unter Zugrundelegung des Zählerstandes dem TAV Börde zu stellen. Die abgesetzte Wassermenge ist durch separate Messung geeichter, fest installierter Wasserzähler (kein Zapfhahnzähler), welcher nach dem Einbau durch den TAV Börde plombiert wurde, nachzuweisen.
(7) Das Wasser aus privat genutzten Schwimmbecken gilt als Abwasser und unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht des TAV Börde. Ein Absetzen dieser Abwassermengen ist nicht möglich. Eine Absetzmenge für Verdunstungswasser oder gesondert zu entsorgendes Abwasser kann beantragt werden und wird nach Einzelfallprüfung der Poolanlage und deren technischen Bedingungen entschieden.
(8) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser (im Trenn- und Mischsystem) beträgt:
a) in der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) der Abwasserbeseitigungssatzung (Verbandsgemeinde Obere Aller (ohne die Gemeinden Eilsleben und Ummendorf, sowie ohne den Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne die Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf) und in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben – Börde (nur in den Ortschaften Zuckerdorf Klein Wanzleben, Seehausen und Dreileben (ohne Ortsteil Bahnhof))

2,48 €/cbm Schmutzwasser
Grundgebühr auf Basis der Wasserzählergröße

Pauschalisten bis DN	50	7,98 € Grundgebühr/Monat u. Anschluss
Nenndurchfluss (QN)		Grundgebühr/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	2,5	7,98 €/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	6	16,27 €/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	10	25,53 €/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	15	35,90 €/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	40	82,96 €/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	60	114,87 €/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	200	350,99 €/Monat u. Anschluss

b) in der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b) der Abwasserbeseitigungssatzung (Verbands-gemeinde Obere Aller (nur die Gemeinden Eilsleben und Ummendorf), Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde (ohne die Ortschaften Hohendodeleben, Zuckerdorf Klein Wanzleben und Seehausen sowie in der Ortschaft Dreileben nur Ortsteil Bahnhof)

2,95 €/cbm Schmutzwasser
Grundgebühr auf Basis der Wasserzählergröße

Pauschalisten bis DN	50	4,27 € Grundgebühr/Monat u.Anschluss
Nenndurchfluss (QN)		Grundgebühr/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	2,5	4,27 €/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	6	10,26 €/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	10	17,10 €/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	15	25,65 €/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	40	68,39 €/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	60	102,59 €/Monat u. Anschluss

c) in der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c) Abwasserbeseitigungssatzung (Einheitsgemeinde Sülzetal)

2,85 €/cbm Schmutzwasser
Grundgebühr auf Basis der Wasserzählergröße

Pauschalisten bis DN	50	4,82 € Grundgebühr/Monat u. Anschluss
Nenndurchfluss (QN)		Grundgebühr/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	2,5	4,82 €/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	6	11,56 €/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	10	19,26 €/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	15	28,89 €/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	40	77,05 €/Monat u. Anschluss
bis einschließlich QN	60	115,58 €/Monat u. Anschluss

(9) Solange bei einzelnen Wohngrundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück erfolgt (Teilreinigung durch eine Kleinkläranlage nach TGL 7762 oder DIN 4261), ermäßigt sich die Mengengebühr nach Absatz 8 a) um 40 %.

Teil III - Dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgung

§ 7
Entleerungsgebühren

(1) Für die Abfuhr und Beladung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben werden Entleerungsgebühren erhoben. Wird aus Kleinkläranlagen vorgeklärtes Abwasser über einen Überlauf in einen sogenannten Bürgermeisterkanal eingeleitet, wird eine Basisgebühr für Kanalbenutzung erhoben.
(2) Die Entleerungsgebühr für Kleinkläranlagen beträgt:

49,60 € je cbm entleerten Schlamms

Berücksichtigt werden halbe Kubikmeter. Maßgebend ist die am Schlammsaugwagen festgestellte Menge. Die Entleerungsgebühr beinhaltet die Transport- und Entsorgungskosten.
(3) Die Entleerungsgebühr für abflusslose Sammelgruben beträgt:

16,97 € je cbm entleerten Abwassers.

Es werden halbe Kubikmeter berücksichtigt. Maßgebend ist die am Schlammsaugwagen festgestellte Menge. Die Entleerungsgebühr beinhaltet die Transport- und Entsorgungskosten.
(4) Die Basisgebühr für die Kanalbenutzung beträgt:

1,59 € je cbm Schmutzwasser.

(5) Als Schmutzwassermenge gelten die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen oder Gewässern genutzten Wassermengen abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen.
(6) Sind mehrere Grundstücke an eine dezentrale Abwasseranlage angeschlossen, so werden die Entleerungsgebühren anteilmäßig je Grundstück erhoben. Grundlage der Gebührenaufteilung sind die je Grundstück im Vorjahr gemessenen Trinkwassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen.

Teil IV – Niederschlagswasserbeseitigung

§ 8
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemißt sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (angeschlossene Grundstücksfläche). Dabei sind auch solche befestigten Flächen zu berücksichtigen, von denen Niederschlagswasser auf indirektem Wege, z.B. über eine Straßengosse in einen Niederschlagswasserkanal gelangt.
Der Gebührenpflichtige hat dem TAV Börde innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung die Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche mitzuteilen. Künftige Veränderungen sind dem TAV Börde unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der TAV Börde berechtigt, die bebaute und befestigte Fläche zu schätzen.
Die Angaben des Gebührenpflichtigen werden vorbehaltlich abweichender Feststellungen des TAV Börde für die Berechnung der Gebühren für den nächstfolgenden Gebührenerhe-

Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang | 22.12.2013 | Nr. 86/3

bungszeitraum zugrunde gelegt.

(2) Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist ein Kubikmeter nachstehend ermittelten Niederschlagswassers.

Ausgangsbasis für die Berechnung der Menge in Kubikmeter bildet die maßgebliche befestigte Fläche, multipliziert mit einem Abflußfaktor und der vom Deutschen Wetterdienst für den Landkreis Börde benannten mittleren jährlichen Niederschlagshöhe von 535 mm / Quadratmeter (entspricht 0,535 cbm / qm).

Die Ermittlung der durchschnittlichen Menge des Niederschlagswassers erfolgt nach folgender Formel:

$$Q(R) = \gamma * r * A$$

- Q(R) Niederschlagsabflussmenge in cbm/Jahr
- γ Abflussbeiwert
- r Niederschlagsspende von 0,535 cbm/qm* Jahr (entspricht mittlerer Niederschlagshöhe von 535 mm/Jahr)
- A Größe der Fläche, von der eine Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt

Die Bauart der Fläche, von der eine Einleitung erfolgt, bedingt ein unterschiedliches Abflussverhalten des Niederschlagswassers. Das Abflussverhalten wird durch den Abflussbeiwert gekennzeichnet. Folgende Unterscheidungen werden getroffen:

		Abflussbeiwert
Dachflächen	Steildach	0,95
	Flachdach	0,85
Straßen, Wege	Asphaltdecke	0,90
	Betondecke	0,80
	Pflaster mit Fugenverguß	0,80
	Pflaster ohne Fugenverguß	0,60
	Betonplatten	0,60
	Schotterdeckschichten	0,40
	Kieswege	0,20

(3) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser beträgt:

in den Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d) und e) der Abwasserbeseitigungssatzung Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde (nur in den Ortschaften Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Wanzleben und Zuckerdorf Klein Wanzleben) und in der Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben)

Mischsystem	**1,32 € je cbm**
Trennsystem	**2,20 € je cbm**

Teil V – Schlussvorschriften

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG/LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
   a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind;
   b) entgegen § 2 Abs. 5 die für die Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder erforderliche Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig überlässt

   und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,- Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Oschersleben, 18.12.2013

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oschersleben, den 18.12.2013

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23.06.1994 (GVBI. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2012 (GVBl. LSA S. 134) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverband Börde in ihrer Sitzung am 17.12.2013 folgende Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

1) Der Trink- und Abwasserverband Börde (nachfolgend TAV Börde genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet
   a) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden Obere Aller (ohne die Gemeinden Eilsleben und Ummendorf, sowie ohne den Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne die Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf) und in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben – Börde (nur in den Ortschaften Zuckerdorf Klein Wanzleben, Seehausen und Dreileben (ohne OT Bahnhof));
   b) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in der Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in den Gemeinden Eilsleben und Ummendorf), in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde (ohne die Ortschaften Hohendodeleben, Zuckerdorf Klein Wanzleben und Seehausen sowie in der Ortschaft Dreileben nur der OT Bahnhof).
   c) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in der Einheitsgemeinde Sülzetal.
   d) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken im Trennsystem in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde (nur in den Ortschaften Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Wanzleben und Zuckerdorf Klein Wanzleben) und in der Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben).
   e) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken im Mischsystem in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde (nur in den Ortschaften Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Wanzleben und Zuckerdorf Klein Wanzleben) und Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben).
   f) eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen
   g) eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Sammelgruben

   als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der zentralen öffentlichen Einrichtung in der Gemeinde Sülzetal bedient sich der TAV Börde auch der Kläranlage der AbS GmbH in Schönebeck. Der TAV Börde hat die Mitbenutzung dieser Anlage vertraglich gesichert.
2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm sowie die leitungsgebundene Ableitung von vorgereinigtem Abwasser (dezentrale Abwasseranlage).
3) Der TAV Börde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der TAV Börde im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Dazu unterrichten die Mitglieder den TAV Börde rechtzeitig über ihre Planungen, die Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung haben.
5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung und Ergänzung einer öffentlichen Abwasseranlage überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1) Abwasser ist das durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Verbrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser.
   Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
   Fäkalien sind in Sammelgruben, Behältern oder Gruben (Trockenabort) gesammelte Exkremente menschlichen Ursprungs.
   Fäkalschlamm ist der in Kleinkläranlagen abgesetzte Schlamm.
2) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst dessen Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutz und Niederschlagswasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
3) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören öffentliche Hauptkanäle einschließlich der dazu gehörigen baulichen Anlagen, Transportleitungen, Abwasserpumpwerke, Sonderbauwerke, Kläranlagen, Klärteiche sowie die Grundstücksanschlussleitungen im Freigefällesystem vom jeweiligen Hauptkanal bis einschließlich dem Kontrollrohr / Kontrollschacht bis zur Grundstücksgrenze. Wenn das Kontrollrohr / der Kontrollschacht vor der Grundstücksgrenze eingebaut wird (Regelfall), so endet die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze. Zu der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehört auch die Sonderform der Druckentwässerung mit Anschlussdruckleitung bis zur Grundstücksgrenze. Wenn der Verband die Sonderform der Entwässerung mittels Pumpstation für Teilgebiete gemäß Abwasserbeseitigungskonzept als Entwässerungsverfahren festgelegt hat, gehört die Hauspumpstation einschließlich Schaltanlage, Energieversorgung und die Druckentwässerung auf dem Grundstück zur öffentlichen Grundstücksentwässerungsanlage.
4) Bei Grundstücken, die eine Sonderentwässerung ohne Festlegung eines Sondergebietes nach Abwasserbeseitigungskonzept und aufgrund der Topografischen Lage keinen Freigefälleanschluss an den öffentlichen Kanal erhalten und der Einbau einer Abwasserhebestelle auf dem Grundstück erforderlich ist, befindet sich diese Hebestelle einschließlich Schaltanlage und Elektroversorgung im Eigentum des Grundstückseigentümers.
5) Zu der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich des Fäkalschlamms außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
   Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehört auch die Ableitung des in Kleinkläranlagen gereinigten Abwassers durch leitungsgebundene Anlagen (Bürgermeisterkanäle oder öffentliche Hauptkanäle ohne Anschluss an eine zentrale Kläranlage). Bürgermeisterkanäle sind Kanäle in denen auch Ablaufwasser aus Kleinkläranlagen abgeleitet wird. Verrohrte Gewässer zählen nicht zu den Bürgermeisterkanälen.
   Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung umfasst nicht nur Entledigungshandlungen, sondern auch Transportmaßnahmen und Verwaltungshandlungen.
6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Wenn das Kontrollrohr/der Kontrollschacht vor der Grundstücksgrenze eingebaut wird (Regelfall), so endet die jeweilige öffentliche Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse § 9)
7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Fällen in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter eigener Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
8) Grundstückseigentümer ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer des Grundstücks.
9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben sowie für Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nach Art. 233 §4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Gegebenenfalls tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der festgesetzten Frist an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser dauerhaft anfällt (Anschlusszwang).
2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist gemäß § 79 b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) der Grundstückseigentümer bzw. der Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet, soweit nicht der TAV Börde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Ein Anschlusserfordernis für Niederschlagswasser ist in der Regel gegeben, wenn das Grundstück derart befestigt ist, dass Niederschlagswasser in erheblichen Mengen anfällt, so dass eine geordnete Sammlung, Verrieselung und Versickerung des Niederschlagswassers nicht gewährleistet ist bzw. die Grundstücks- und Bodenverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen. Die detaillierte Prüfung ob ein Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vorgeschrieben wird, erfolgt grundstücks- und gebietsbezogen. Die Erfordernisse des geordneten Betriebes der Mischwasser- bzw. Niederschlagswasserkanalisation werden dabei berücksichtigt.
4) Die Voraussetzung für die Verpflichtung ist ferner, dass das Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbaren Zugang zu einer Straße hat, in der eine zentrale öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist oder ein Durchleitungsrecht durch ein anderes angeschlossenes oder anschließbares Grundstück dinglich gesichert ist. Der Anschlusszwang erstreckt sich auf jedes vorhandene und nach der Planung zulässige Gebäude auf dem Grundstück.
5) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage soweit eine zentrale öffentliche Abwasseranlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
6) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann der TAV Börde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen und anordnen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt sind. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage (Anschlussbescheid). Der Anschluss ist innerhalb von 4 Wochen vorzunehmen. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden. Die Frist gilt auch für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitbeschränkung nach § 7 gilt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen (Benutzungszwang).
8) Soweit für Grundstücke die Anschlussmöglichkeit an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage besteht und auf diesen Grundstücken Fäkalien in Sammelgruben oder sonstigen Behältern gesammelt werden (Trockenabort), so unterliegen auch diese Fäkalien dem Benutzungszwang. Sie sind dem TAV Börde in geeigneter Form als Abwasser zur weiteren Ableitung und Behandlung zu übergeben
9) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor Benutzung der Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 5 ist vorzunehmen. Als Interimslösung ist bis zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube genehmigungsfähig und genehmigungsbedürftig.
10) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutz- oder Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen. Fremdanschlüsse sind zu beseitigen.
11) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses dem TAV Börde mitzuteilen. Dieser verschließt den Anschluss auf Kosten des Eigentümers.
12) Der TAV Börde kann den Anschluss eines unbebauten Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse des Seuchenschutzes oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
13) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teiles des Abwassers kein natürliches Gefälle, kann der TAV Börde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Grundstückseigentümer und auf dessen Kosten verlangen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1) Bei den zentralen Abwasseranlagen für Schmutzwasser kann eine Befreiung – ganz oder teilweise – vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden,
   a) wenn der TAV Börde sich von der Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung gemäß seines Abwasserbeseitigungskonzeptes ausgeschlossen hat oder
   b) wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
2) Für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandenen ist und das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, kann eine Befreiung erteilt werden, soweit der Grundstückseigentümer die Voraussetzungen hierfür dem TAV Börde nachgewiesen hat. Der TAV Börde kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des S. 1 auch unter den vorgenannten Voraussetzungen den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Schmutzwassers verlangen.
3) Der Antrag soll in der Regel innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim TAV Börde gestellt werden. Die Befreiung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann unter Erteilung von Auflagen oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Im Fall des Abs. 1 Buchst. a) erlischt sie, sobald der TAV Börde hinsichtlich des Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.
4) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Wenn der TAV Börde von der Abwasserbeseitigungspflicht für ein bestimmtes Grundstück ausgeschlossen ist, erstreckt sich die Befreiung nicht auf die Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Fäkalschlamms oder des in den abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

1) Der TAV Börde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder sonstiger Verhältnisse bzgl. des Grundstückes bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dies gilt auch für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen jeglicher Eigentumsverhältnisse.
3) Der TAV Börde setzt sich mit dem Grundstückseigentümer ins Benehmen und entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
5) Für Grundstücke die im Rahmen der planmäßigen zentralen Erschließung des TAV Börde an die jeweilige Abwasseranlage angeschlossen werden, gilt der Anschlussbescheid (§ 3 Abs.6) als Anschlussgenehmigung. Für Grundstücke, die am 01.01.1995 tatsächlich angeschlossen waren, gilt die Anschlussgenehmigung als erteilt, soweit nicht nachträgliche Feststellungen, die den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen, eine Anpassung der Entwässerungsanlage erforderlich machen.
6) Der TAV Börde kann abweichend von den Einleitbedingungen des § 7 die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufes oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
7) Der TAV Börde kann dem Grundstückeigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücks-entwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen, wenn berechtigte Zweifel an der nicht ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung bestehen oder die Besonderheiten des Abwassers dies erfordern. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückeigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den TAV Börde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, sofern die Kosten durch Verschulden des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten entstanden sind.
8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der TAV Börde sein schriftliches Einverständnis erteilt hat. Die Grundstücksentwässerungsanlage wird durch den TAV Börde bzw. einen Beauftragten abgenommen. Der Grundstückseigentümer erhält eine Kopie des Grundstücksanschlussprotokolls.
9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag höchstens auf 6 Monate verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

1) Der Entwässerungsantrag ist beim TAV Börde zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen. Ausnahmen regelt der § 5 Abs. 5.
2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
   a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und der Nutzung, sowie der Art des Abwassers
   b) ggf. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlichen anfallenden Abwassers nach Menge (cbm/d, cbm/h) und Beschaffenheit (Schmutzfrachtparameter).
   c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
      - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
      - Funktionsbeschreibung und Auslegung der Vorbehandlungsanlage
      - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
      - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
   d) einen mit Nordpfeil versehenen, nicht amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes
      im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
      - Straße und Hausnummer, Flur und Flurstück, Grundstücksgröße
      - Gebäude und befestigte Flächen
      - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, ersatzweise Nutzungsgrenzen
      - Lage der Anschlussleitung auf dem Grundstück bis zum Grundstücksanschluss
      - Rohrmaterial, Rohrdurchmesser und Gefälle
      - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
   e) Grundriss des Kellers bzw. des Erdgeschosses im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen sämtliche in Frage kommen¬den Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, fer¬ner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder He-beanlagen.
   f) Bei beabsichtigten Niederschlagswassereinleitungen zusätzlich Kennzeichnung der befestigten Flächen (Hof, Dach etc.), von denen Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden soll, sowie deren Größenbestimmung in qm.
3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung hat zu enthalten: einen mit Nordpfeil versehenen, nicht amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
   - Straße und Hausnummer, Flur und Flurstück, Grundstücksgröße
   - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück (Volumen, Typ. Hersteller)
   - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube
   - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
   - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
4) Schmutzwasserkanäle sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserkanäle mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Grundstücksflächen von denen Niederschlagswasser abgeleitet werden soll sind blau zu kennzeichnen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
5) Können Pläne nicht maßstabsgerecht vorgelegt werden, sind die jeweiligen Abmessungen - nachprüfbar - vom Grundstückseigentümer einzutragen.
6) Der TAV Börde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Einleitungsbedingungen

1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2-11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung durch die zuständige Behörde genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die Werte niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht. Der TAV Börde führt in Abstimmung mit der Wasserbehörde eine eigenes Indirekteinleiterkataster.
2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. In Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit vorhandener Abwasseranlagen kann die Einleitmenge des Abwassers je Zeiteinheit durch den TAV Börde begrenzt werden. Der Grundstückseigentümer hat dann geeignete Maßnahmen der Rückhaltung bzw. der Mengenbegrenzung zu treffen.
4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
   - die Kanalisation bzw. Pumpwerksanlagen verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
   - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
   - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
   - die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren.

   Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
   - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
   - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
   - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat. Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
   - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheider
   - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;

Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang 22.12.2013 Nr. 86/4

- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff: Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i.d.F. vom 18.05.1989 - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.

6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 5 Abs. 3 vorzulegen.

7) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingelei¬tet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten.

7.1. Allgemeine Parameter (Analyseverfahren 1))		
a) Temperatur		
(DIN 38404-C 4, Dez. 1976)		35°C
b) pH-Wert:		
(DIN 38404-C 5, Jan. 1984)		6.5 – 10,0
c) absetzbare Stoffe:		
(DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980)		10 ml/l
d) abfiltrierbare Stoffe		300 mg/l
(DIN 38409 H2-2)		
Gravimetrische Bestimmung der Stoffe mittels Papierfilter		
Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 mg/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		
7.2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe		
(u.a. verseifbare Öle, Fette)		
(DEV H 56)		200 mg/l
7.3. Kohlenwasserstoffindex		
direkt abscheidbar		20 mg/l
(DIN ISO 9377-2)		
7.4. Halogenierte organische Verbindungen		
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen		
(AOX) (DIN EN 1485, 1996-11)		1 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe 0,5 mg/l		
(LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlo-rethen,		
1,-1,1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl), (DIN EN ISO 10301)		
7.5. Organische halogenfreie Lösemittel.		
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai 1991): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l (als TOC)		
7.6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
a) Antimon (DIN 38406-E 22)	(Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (DIN EN ISO 11969)	(As)	0,1 mg/l
c) Blei (DIN 38406 - 6)	(Pb)	1 mg/l
d) Cadmium (DIN V 38 406–19)	(Cd)	0,1 mg/l
e) Chrom (DIN EN 1233)	(Cr)	1 mg/l
f) Chrom (sechswertig) (DIN 38405-24)	(Cr)	0,1 mg/l
g) Cobalt (DIN 38406-24)	(Co)	2 mg/l
h) Kupfer (DIN 38406-7)	(Cu)	1 mg/l
i) Nickel (DIN 38406-11)	(Ni)	1 mg/l
j) Quecksilber (DIN EN 1483)	(Hg)	0,05 mg/l
k) Silber (DIN 38406-10)	(Ag)	0,5 mg/l
l) Zink (DIN 38406-8.1)	(Zn)	5 mg/l
m) Zinn (DIN 38406-29)	(Sn)	1 mg/l
n) Aluminium (Al) und Eisen(Fe)		keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserab-leitung und -reinigung auftreten (s. Nr. 1c)
7.7. Anorganische Stoffe (gelöst)		
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4N + NH3N)		
(DIN 38406-5)		100 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO2-N)		10 mg/l
(DIN EN ISO 26777)		
c) Cyanid,leicht freisetzbar (DIN 38405-D 13-2.2)	(CN)	0,05 mg/l
d) Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-1)	(CN)	5 mg/l
e) Fluorid (DIN 38405-4)	(F)	50 mg/l
f) Phosphorverbindungen (DIN EN 1189 A)	(P)	25 mg/l
g) Sulfat (DIN 38405-5)	(S04)	500 mg/l
h) Sulfid (DIN 38405-D 27)	(S2-)	2 mg/l
i) Chlorid	(Cl-)	300 mg/l
7.8. Weitere organische Stoffe		
a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole – Phenolindex		100 mg/l
(DIN 38409-H 16-2)		
b) Farbstoffe		
(DIN EN 750 7887,)		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter, nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
7.9. Spontane Sauerstoffzehrung		100mg/l
(DIN V 38408-24)		
7.10. BSB5		600 mg/l
7.11. CSB		1200 mg/l

7.12. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt. Ergänzend gelten die Einleitrichtwerte des DWA Merkblattes M 115 für die Beurteilung des Abwassers und die Festlegung von Einleitwerten.

[1)] Siehe Abs. 9. Ergänzend sind entsprechend den Umständen des Einzelfalls die weiteren Analysenverfahren die im DWA Merkblatt M 115 vermerkt sind, anwendbar.

8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenamemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom TAV Börde durchgeführt werden kann.

9) Zur Kontrolle der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser aus privaten Grundstükken in öffentliche Abwasseranlagen, können im Jahresverlauf eine oder mehrere qualifizierte Stichproben aus dem Abwasserstrom entnommen werden. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH - Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.
Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den TAV Börde durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.
Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung und den DIN-Normen auszuführen, wie sie im Anhang zu § 4 der AbwasserVO vom 15.10.2002 angegeben sind.

10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umstän¬den des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

12) Der TAV Börde stellt Aufwendungen für Entnahmen zur Beprobung und Analyse der nach Abs. 9 zu untersuchenden Abwässer, mit denen die Einhaltung von Grenzwerten kontrolliert wird, dem Einleiter des jeweils untersuchten Ab¬wassers in Rechnung, soweit dieser dazu Anlass gegeben oder die Einleitwerte dieser Satzung nachweislich überschritten hat bzw. Stoffe eingeleitet hatte, die er nach dieser Satzung nicht einleiten durfte. Der Aufwand wird gemäß den Festlegungen der Verwaltungskostensatzung berechnet.

13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der TAV Börde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden und Mehraufwendungen für Instandhaltung, Reinigung und Störungsbeseitigung in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 8
Besondere Grenzwerte und Anordnungen

1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien, Bundes- oder Landesgesetzliche Regelungen über Grenzwerte bestehen, die Einleitbedingungen in ober- und unterirdische Gewässer oder in Kanalisationen festlegen oder beeinflussen, gelten diese an Stelle oder in Ergänzung von § 7 Absätze 7 und 8. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen in § 7 Abs. 7 u. 8 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser beziehungsweise entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden

2) § 7 bleibt im Übrigen unberührt.

3) Sofern Grundstückseigentümer an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und noch Kleinkläranlagen nach TGL 7762 bzw. sonstige Anlagen betreiben, die nicht dem Stand der Technik entsprechen und deren Überlaufwasser in Bürgermeisterkanäle abgeleitet wird, ist der TAV Börde berechtigt erforderliche Maßnahmen anzuordnen und Fristen festzusetzen, die auf eine Sanierung der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück und die Verbesserung der Einleitwerte abzielen. Art und Umfang der Sanierungsmaßnahmen bestimmen sich nach den Vorgaben der Wasserbehörde für die resultierende Einleitung des Bürgermeisterkanals in das Gewässer und aus dem Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Börde bezüglich der betroffenen Grundstücke.

4) Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer, der Betreiber oder sonstiger Benutzer der Anlage den TAV Börde unverzüglich zu unterrichten.

Zweiter Abschnitt
Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9
Grundstücksanschluss

1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Ausnahmen sind analog Abs. 3 zulässig.

2) Im Freigefällesystem ist der Grundstücksanschluss die vom Hauptkanal mit Anschlussstükken bis auf das Grundstück verlegte Anschlussleitung einschließlich des Kontrollrohres / Kontrollschachtes auf dem Grundstück.
Wird das Kontrollrohr / Kontrollschacht vor dem Grundstück errichtet, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze (Regelfall).

3) Ist die Verlegung des Grundstücksanschlusses im freien Gefälle nicht möglich, wird eine Abwasserdruckleitung bis zur Grundstücksgrenze verlegt. Das erforderliche Hauspumpwerk ist einschließlich Elektrozuführung und Schaltanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen und steht in dessen Eigentum. Dies gilt auch für Kellerentwässerungen die im Interesse des Grundstückseigentümers mittels Abwasserhebeanlage erforderlich sind.
Hat der TAV Börde die Grundstücksentwässerung als Sonderentwässerung nach § 2 Abs.3 im Abwasserbeseitigungskonzept festgelegt, so gehören Druckanschlussleitung, Pumpstation, Schaltanlage und Elektrozuführung zum Grundstücksanschluss.
Das Kontrollrohr / der Kontrollschacht und der Pumpenschacht, sowie die Schaltanlage sind jederzeit zugänglich zu halten. Ein Überbauen ist untersagt.

4) Der TAV Börde kann ausnahmsweise auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu Lasten des beanspruchten Grundstückes gesichert haben bzw. dass der Grundstückseigentümer beider betroffener Grundstücke identisch ist. Dies ist dem TAV Börde durch eine Kopie der Grundbucheintragung bzw. der notariell bestätigten Eintragsbewilligung nachzuweisen. Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Grundstücksanschlüsse zugelassen werden.

5) Der TAV Börde lässt den Grundstücksanschluss für das Grundstück herstellen. Die Lage und Nennweite der Anschlussleitung und der Kontrolleinrichtung sowie die örtliche Lage des Kontrollrohres / Kontrollschachtes bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der TAV Börde unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Grundstückseigentümers. Ab einer Sohltiefe größer 160 cm oder wenn mehrere Anschlüsse auf die Kontrolleinrichtung aufgebunden werden sollen, erfolgt generell der Einbau eines Kontrollschachtes DN 400.

6) Der Grundstückseigentümer hat dem TAV Börde entstehenden Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung (Reparatur und Verstopfungsbeseitigung) des Grundstücksanschlusses einschließlich Kontrollrohr / Kontrollschacht zu erstatten. Gleiches gilt für den Grundstücksanschluss auf Basis einer Druckentwässerungsanlage.

7) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

8) Kann ein Kontrollrohr / Kontrollschacht im Außenbereich nicht eingebaut werden, so hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten eine Reinigungsmöglichkeit (Reinigungsklappe) auf seinem Grundstück bzw. in sein zu entwässerndes Gebäude herzustellen. Die Reinigungsmöglichkeit ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 10
Grundstücksentwässerungsanlage

1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, EN 752, DIN 12056 1-3 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Kosten des Grundstückseigentümers zu errichten, Instand zu halten und zu betreiben. Auf die Notwendigkeit der Installation einer ausreichenden Be- und Entlüftungsanlage für die Hausinstallation wird ausdrücklich hingewiesen, um Rückwirkungen durch Über- oder Unterdruck aus dem öffentlichen Kanalnetz zu vermeiden.

2) Ist für das Ableiten des Abwassers aus der Grundstücksentwässerungsanlage in das öffentliche Kanalsystem des Verbandes ein ausreichendes natürliches Gefälle nach DIN 1986 nicht vorhanden und der Anschluss an den Freigefällekanal des TAV Börde nicht möglich oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung o. ä. nicht sicher beseitigt werden kann, so muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage/Pumpwerk einbauen. Der Grundstückseigentümer ist für die Planung, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage/des Pumpwerkes einschließlich einer eventuell erforderlichen Abwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich. Es besteht kein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Anschluss einer Kellerentwässerung mittels Freigefällekanal. Unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit und unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit der Erschließungsmaßnahme(n) ist über die Möglichkeit der Kellerentwässerung im Einzelfall zu entscheiden.

3) Die Herstellung, der Betrieb, die Unterhaltung, die Beseitigung von Abflussstörungen und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage liegt in Verantwortung des Grundstückseigentümers. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Leitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll nur durch einen Unternehmer erfolgen, der die erforderliche Sachkunde besitzt.

4) Die Grundstücksentwässerungsanlage soll erst nach ihrer Abnahme durch den TAV Börde in Betrieb genommen werden. Hat der TAV eine Abnahme angekündigt, dürfen vor der Abnahme die Rohrgräben nicht verfüllt werden, so dass die Leitungen sichtbar sind. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.

5) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der Abwasseranlage und der anderen Abwassereinleiter. Sie befreit deshalb den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwassereinleitern auf dem Grundstück zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem TAV Börde aus

6) Der Grundstückseigentümer hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach DIN 1986-30 instand zu halten und auf Anforderung durch den TAV Börde den dort genannten Prüfungen und Inspektionen (insbesondere Dichtigkeitsprüfungen) zu unterziehen. Werden Mängel festgestellt, so kann der TAV Börde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des TAV Börde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dieses erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den TAV Börde. Die §§ 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

8) Der TAV Börde kann den Grundstückseigentümer verpflichten, auf eigene Kosten eine Vorrichtung zur Abwassermengenmessung in die Grundstücksentwässerungsanlage einzubauen, wenn die abzurechnende Abwassermenge durch technologische Erfordernisse eines Gewerbebetriebes eine Mengenmehrung oder -minderung erfährt, welche für die Gebührenberechnung erheblich ist.

§ 11
Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
Können mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Mineralöl, in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen sind entsprechende Abscheider für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999-100, DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 einzubauen, zu betreiben und insoweit ausschließlich diese zu nutzen. Nicht den Regeln der Technik oder den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende vorhandene Anlagen sind auf Verlangen des TAV Börde entsprechend umzurüsten oder auszutauschen.
Sollten fetthaltige Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, sind entsprechende Fettabscheider nach DIN 4040-100, DIN EN 1825-1 einzubauen, zu betreiben und insoweit ausschließlich diese zu nutzen.
Die Wartung der Abscheideranlage hat jährlich durch einen Sachkundigen einer Fachfirma entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu erfolgen.
Die Überprüfung (Generalinspektion) der komplett entleerten und gereinigten Abscheideanlage hat in regelmäßigen Abständen spätestens alle 5 Jahre durch einen Fachkundigen gemäß DIN 4040-100 zu erfolgen. Die Wartungs- bzw. Inspektionsberichte sind dem TAV Börde unaufgefordert innerhalb eines Monates nach Ausstellung vorzulegen.

2) Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt. Der TAV Börde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen sowie deren Vorbehandlung verlangen, wenn die vorhandene Vorreinigung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals oder des Klärwerkes überschreitet, bzw. die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst werden.

3) Abweichend von § 7 Abs. 8 gelten die Einleitungswerte gemäß § 7 Abs. 7 für das vorbehandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich, sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Fette, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und entsprechend des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist dem TAV Börde unaufgefordert innerhalb eines Monates nach der Entsorgung vorzulegen.Die Abscheideranlagen sind so anzulegen das das Entsorgungsfahrzeug ungehindert angefahren und den Inhalt der Anlage entsorgen kann. Bei der Entsorgung ist darauf zu achten das die Abscheideanlage vollständig entleert, gesäubert und danach wieder mit Wasser befüllt wird. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Vorbehandlungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind in der vom TAV Börde festgesetzten Frist zu ändern.

6) Der TAV Börde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem TAV Börde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches dem TAV Börde auf Verlangen vorzulegen ist. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in § 7 Abs. 7, 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

8) Größere, kurzfristig anfallende Abwassermengen (zum Beispiel durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Abwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt] dürfen nur in der Zeit von 2.00 bis 6.00 Uhr nach vorheriger schriftlicher Anzeige und nach Genehmigung beim TAV Börde in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

§ 12
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1) Dem TAV Börde oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage als auch der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage ungehindert, zur Beseitigung von Störungen sofort Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasservorbehandlungsanlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen, sowie die Funktionstüchtigkeit von dezentralen Behandlungsanlagen zu prüfen. Die Grundrechte des Grundstückseigentümers sind zu beachten. Mitarbeiter des TAV Börde bzw. Beauftragte weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie eigene Abwasserbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein.

3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13
Sicherung gegen Rückstau

1) Rückstauebene ist die nächstgelegene Kanaldeckeloberkante in der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
Die Sicherung gegen Rückstau obliegt dem Grundstückseigentümer.

2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gem. DIN 19578 vorzunehmen. Der Einbau einer lediglich mechanisch arbeitenden Rückstauklappe bietet bei fäkalienhaltigem Abwasser keinen ausreichenden Schutz.

Dritter Abschnitt
Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 14
Bau, Betrieb und Überwachung

Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
Für abflusslose Sammelgruben ist die Dichtigkeit der Anlage analog den Anforderungen der DIN 4261-1:2002-12 oder der DIN EN 12566-1 nachzuweisen und dem TAV Börde auf Verlangen vorzulegen.
Abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Für bestehende Anlagen (z.B. nach TGL 7762 werden in Abhängigkeit von wasserrechtlichen Festlegungen der Wasserbehörde und dem Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Börde Übergangsreglungen und -Fristen festgelegt.
Abdeckungen von Kleinkläranlagen müssen den statischen Erfordernissen entsprechen und sicher betreten werden können. Ist dies nicht der Fall und die Gefährdung von Personen (auch unbeteiligten Dritten) zu befürchten ist, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit deren Hilfe die Sicherheit dauerhaft wieder hergestellt wird. Bis dahin kann der TAV Börde die Entsorgung der Anlage verweigern.

§ 14 a
Anschlussgenehmigung und Einleitbedingungen

1) Analog den Festlegungen in § 6 dieser Satzung hat der Grundstückseigentümer dessen Überlaufwasser aus der Kleinkläranlage nach DIN EN 12566-3 oder gleichwertig in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation, einen sogenannten Bürgermeisterkanal oder einen Sammelkanal für Überlaufwasser eingeleitet werden muss, eine Einleitgenehmgiung beim TAV Börde zu beantragen. Die Ausbaugröße und der Typ der Kleinkläranlage, sowie die derzeit angeschlossenen Einwohner sind dem TAV Börde bei Antragstellung mitzuteilen. Durch den TAV Börde erfolgt die Genehmigung analog zu § 5 dieser Satzung. Vorhandene Einleitungen ohne förmliche Genehmigung sind im Rahmen der Erneuerung/Anpassung der Kleinkläranlage an den Stand der Technik (biologische Kleinkläranlage gemäß DIN 12566-3) gleichfalls beim TAV Börde zu beantragen und genehmigen zu lassen. Eine Kopie des Abnahmeprotokolls der Unteren Wasserbehörde ist dem TAV Börde gleichfalls zu übergeben.

2) Der Grundstücksanschluss soll eine Kontrollmöglichkeit besitzen. Dies können sein:
- vorhandener Betonschacht oder Mauerwerksschacht,
- vorhandener Kunststoffschacht DIN 400,
- Kontrollrohr DN 200, soweit eine Nachrüstung/Neuherstellung erfolgt. Die Brauchbarkeit (Zugänglichkeit, baulicher Zustand) des Kontrollschachtes und der Grundstücksanschlussleitung wird durch den TAV Börde geprüft.

3) Gemäß Anhang 1 der Abwasserverordung vom 15.10.2002 werden folgende Einleitgrenzwerte für die Einleitung des Ablaufwassers aus Kleinkläranlagen in den öffentlichen Kanal festgelegt: chemischer Sauerstoffverbrauch (csb) – 150 mg/l
Biologischer Sauerstoffverbracht (bsb 5) – 40 mg/l weiterhin gelten die Einleitbeschränkungen und Regelungen des § 7 dieser Satzung. Ergeben Kontrollmessungen Überschreitungen der Einleitgrenzwerte, so wird der TAV Börde den Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion der Kleinkläranlage verlangen.

§ 15
Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 7 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 7 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 16
Entleerung

1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind auf Kosten des Eigentümers ausschließlich vom TAV Börde oder seinen Beauftragten regelmäßig zu entleeren bzw. zu entschlammen. Zu diesem Zweck ist dem TAV Börde oder seinen Beauftragten ungehindert

Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang 22.12.2013 Nr. 86/5

Zutritt zu gewähren. Das gesamte anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm sind dem Verband zu überlassen und werden einer Behandlungsanlage zugeführt. Die Inanspruchnahme nicht autorisierter Entsorgungsdienstleister ist nicht gestattet. Der TAV Börde oder die durch den TAV beauftragte(n) Dritte(n) können die Entsorgungstermine öffentlich bekannt gegeben.

2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
Grundsätzlich werden
   a) abflusslose Sammelgruben bei Bedarf geleert. Der Entleerungsbedarf ergibt sich aus dem Verhältnis des Fassungsvermögens der abflusslosen Grube und dem durchschnittlichen täglichen Abwasseranfall. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, - mindestens eine Woche vorher beim TAV Börde die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Grubenentleerung anzuzeigen.
   b) Kleinkläranlagen nach TGL 7762 werden nach Bedarf entleert, wobei Mehrkammerabsetzgruben (200 l NV/EW) mindestens im Abstand von 6 Monaten und Mehrkammerausfaulgruben (1000 l NV/EW) mindestens im Abstand von 18 Monaten zu entleeren sind.
   c) Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung sind entsprechend DIN 4261 zu betreiben und zu warten. Die Entleerung erfolgt für Mehrkammerabsetzgruben (300 l NV/EW) mindestens einmal jährlich und für Mehrkammerausfaulgruben (1500 l NV/EW) mindestens im Abstand von 2 Jahren.
   d) Der Entleerungsbedarf für Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung (biologische Anlagen) nach DIN 4261 wird von der Wartungsfirma durch Schlammspiegelmessung ermittelt und im Wartungsbericht dokumentiert. Eine Kopie des Wartungsberichts wird dem TAV Börde rechtzeitig übermittelt.
   e) Bei zusätzlichem Bedarf ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher beim TAV Börde die Notwendigkeit einer Entleerung anzuzeigen.

3) Der Grundstückseigentümer trifft alle Vorkehrungen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

4) Auch ohne vorherigen Antrag kann der TAV Börde die Entleerung vornehmen, wenn besondere Umstände die Entleerung erforderlich machen oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterblieben ist.

5) Bei Anschluss an die zentrale Kanalisation und der damit verbundenen Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage wird vom TAV Börde auf Kosten des Eigentümers eine letztmalige Entleerung durchgeführt. Sollten Teile des Fäkalschlamms oder auch die Schwimmschlammdecke in der Grube soweit verfestigt sein, dass diese nicht saugfähig sind, so ist die abschließende Entsorgung der Schlammreste durch ein vom TAV Börde autorisiertes Entsorgungsunternehmen vorzunehmen, welches mittels Hochdruck- und Saugtechnik die Ablagerungen beseitigen kann. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Grundstückseigentümer. Dem TAV Börde ist die erfolgte Endreinigung unter Beilage einer Kopie der Abrechnung schriftlich anzuzeigen.
Erfolgt keine weitere Nutzung der Kleinkläranlage für anderweitige Zwecke (z.B. Regenwasserspeicherung), so ist der Boden der Kleinkläranlage mehrfach zu durchstoßen, um die Verbindung zum Grundwasserleiter herzustellen und anschließend mit unbelastetem Erdstoff zu verfüllen.

Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 16a

Überwachung der Selbstüberwachung

1) Gemäß dem § 78 Abs. 1 Satz 2 WG LSA i.V. mit der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO) vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S. 550) obliegt dem TAV Börde die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet. Die Überwachung umfasst die regelmäßige Prüfung der Wartungsprotokolle bei vollbiologischen Kleinkläranlage bzw. die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch, die Sichtkontrolle der Anlage und Prüfung der ordnungsgemäßen Schlammentnahme bei sonstigen Kleinkläranlagen.

2) Die Wartungsprotokolle werden dahingehend geprüft, ob
   1. die Wartung in den erforderlichen Zeitabständen durchgeführt worden ist,
   2. die Wartung durch einen Fachkundigen für die Wartung von Kleinkläranlagen erfolgt,
   3. der Umfang der Wartung den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage, der wasserrechtlichen Gestattung sowie bei Kleinkläranlagen ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung den Anforderungen der Anlage 3 Nr. 2 Abs. 4 der Eigenüberwachungsverordnung vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S. 526) entspricht,
   4. die durchgeführten Wartungsarbeiten und getroffenen Feststellungen im Wartungsprotokoll enthalten sind,
   5. die Schlammentnahme ordnungsgemäß erfolgt ist und
   6. im Rahmen der Wartung festgestellte Mängel oder Schäden in angemessener Weise behoben wurden.

3) Der Betreiber einer Kläranlage ist verpflichtet, dem TAV Börde die Errichtung, die wesentlichen Änderungen oder den Betreiberwechsel und die Stilllegung einer Kleinkläranlage unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Anlagebetreibers, den Namen und die Anschrift des Grundstückseigentümers, die örtliche Lage der Kleinkläranlage (Ort, Straße, Hausnummer und Gemarkung Flur, Flurstück) das Behandlungsverfahren der Kleinkläranlage, die Nummer und das Datum der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage und das Datum und die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Gestattung zu enthalten.

4) Wartungsprotokolle sind innerhalb eines Monats nach der Wartung zu übermitteln. Der Nachweis der Fachkunde ist zusammen mit dem Wartungsprotokoll zu übersenden. Mit Zustimmung des Betreibers der Kleinkläranlage können die Wartungsprotokolle auch durch den Fachkundigen, der mit der Wartung der Kleinkläranlage beauftragt wurde, dem TAV Börde übersandt werden. Soweit die Übersendung durch den Fachkundigen erfolgt, kann eine elektronische Übermittlung verlangt werden.

5) Zum Zwecke der Kontrolle der sonstigen Kleinkläranlagen einschließlich der Durchführung von Sicht- und Funktionsproben besteht ein Betretungsrecht für Mitarbeiter des TAV Börde analog der Regelung in § 12 Abs. 1.

6) Der Grundstückseigentümer bzw. der Betreiber ist auf Verlangen des TAV Börde zur Vorlage der Genehmigungs-, Bau- und Betriebsunterlagen, sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis und des Betriebstagebuches der betroffenen Anlagen verpflichtet.

7) Der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet die Wartung und Überprüfung der Kleinkläranlage entsprechend den Anforderungen in der bauaufsichtlichen Zulassung bzw. dem wasserrechtlichen Bescheid an eine Fachfirma zu übertragen, welche den notwendigen Fachkundenachweis für diese Arbeiten erworben hat.

8) An der Kleinkläranlage festgestellte Mängel sind durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten in einer Regelfrist von einem Monat zu beseitigen. Der Nachweis der Mängelbeseitigung ist eine Woche nach Erledigung an den TAV Börde zu übersenden.

Vierter Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des TAV Börde oder mit Zustimmung des TAV Börde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem TAV Börde mitzuteilen.
2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage, so ist der TAV Börde unverzüglich zu unterrichten.
3) Der Grundstückseigentümer, der Betreiber oder sonstigen Benutzer der Anlage hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem TAV Börde mitzuteilen.
4) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den TAV Börde unverzüglich zu informieren.
5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem TAV Börde mitzuteilen. Dies gilt auch für die Installation von Zwischenzählern für die Absetzung von Schmutzwassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.
6) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem TAV Börde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

§ 19

Altanlagen

1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten zu beseitigen oder so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können. Ergänzend gilt § 16 Abs. 5.
2) Die Grundstücksanschlussleitungen für ein Grundstück, welches nicht mehr dauerhaft bewohnt wird und für das keine zukünftige Wohn- oder gewerbliche Nutzung zu erwarten ist, ist auf Kosten des Grundstückseigentümers durch den TAV Börde stillzulegen. Die Stilllegung des Anschlusses umfasst den Verschluss der Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze und die Abtrennung und den Verschluss der Leitung an der Einbindung an den Hauptkanal. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

§ 20

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 21

Haftung

1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den TAV Börde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den TAV Börde geltend machen.
2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
3) Wer infolge von Bauarbeiten Abwasseranlagen vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt haftet für die daraus resultierenden Schäden.
4) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem TAV Börde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
5) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem TAV Börde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
6) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
7) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
   a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschaden oder Schneeschmelze:
   b) Betriebsstörungen, z B bei Ausfall eines Pumpwerkes;
   c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
   d) zeitweiliger Stillegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

   hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom TAV Börde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer den TAV Börde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
8) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 22

Zwangsmittel

1) Für den Fall dass die Vorschriften dieser Satzung – trotz vollziehbarer Verfügung – nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann entsprechend dem § 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) ein Zwangsgeld bis zu 500.000,- Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 55 SOG-LSA auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
   1. § 3 Abs. 1 und Abs. 12 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt,
   2. § 3 Abs. 7 und Abs. 8 das bei ihm anfallende Abwasser bzw. die Fäkalien nicht in eine öffentlichen Abwasseranlage ableitet;
   3. § 3 Abs. 10 einen Fremdanschluss nicht beseitigt,
   4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
   5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
   6. den Einleitungsbedingungen in § 7 Abs. 1, 2, 4 bis 7 eine öffentliche Abwasseranlage benutzt;
   7. entgegen § 7 Abs. 3 Niederschlagswasser, Grund- oder Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser in einen Schmutzwasserkanal oder Schmutzwasser in einen Niederschlagswasserkanal einleitet,
   8. § 7 Abs. 9 die Entnahme von Kontrollproben nicht zulässt oder behindert,
   9. § 7 Abs. 11 Abwasser unzulässig verdünnt;
   10. nach § 8 Abs. 3 getroffene Anordnungen zur Sanierung der Kleinkläranlage unterlässt oder verzögert;
   11. § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
   12. § 10 Abs. 7 oder § 11 Abs. 2 - 7 die Entwässerungsanlage oder Vorbehandlungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
   13. § 12 Beauftragten des TAV Börde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
   14. § 14 nicht für die sichere Befahr- und Betretungsmöglichkeit Sorge trägt
   15. § 14 die Dichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube auf Verlangen des TAV Börde nicht nachweisen kann oder nachweisen lässt,
   16. § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert, nicht das gesamte Abwasser oder den Fäkalschlamm dem TAV Börde überlässt oder nicht durch den TAV Börde oder einen von ihm Beauftragten vornehmen lässt,
   17. § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Entleerung unterlässt;
   18. § 16 Abs. 3 die Entsorgung nicht zum festgesetzten Zeitpunkt gewährleistet;
   19. § 16 Abs. 5 die letztmalige Entleerung oder Säuberung nicht durch den TAV Börde oder einem autorisierten Entsorgungsunternehmen durchführen lässt,
   20. § 16a Abs. 3 der Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
   21. entgegen § 16 a Abs. 4 der Übersendung der Wartungsprotokolle nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
   22. entgegen § 16 a Abs. 9 der Beseitigung von Mängeln und Schäden nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
   23. § 17 eine öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige schädigende Maßnahmen an ihr vornimmt;
   24. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
   25. § 19 die Altanlagen nicht ordnungsgemäß zurückbaut.
2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 € geahndet werden.

§ 24

Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG LSA) widerrufen werden.

§ 25

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

1) Zur Finanzierung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden vom TAV Börde Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach Maßgabe gesonderter Abgabensatzungen erhoben.
2) Für die Kosten des Verwaltungshandelns (z. B. für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Prüfung von Anlagen, Ausfertigung von Auflagen etc.) werden Gebühren und Kostenersatz nach einer Verwaltungskostensatzung erhoben. Dies gilt nicht für die Erstellung der Abgabenbescheide nach Absatz 1.

§ 26

Übergangsregelung

1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung dieser Satzung einzureichen.

§ 27

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den Festlegungen des § 17 der Verbandssatzung des TAV Börde.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Oschersleben, 18.12.2013

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, 18.12.2013

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

---

3. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des Trink- und Abwasserverband Börde

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl LSA, S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 6.10.1997 (GVBl LSA, S. 878), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.6.1991 (GVBl LSA, S. 154), in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA), in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverband Börde in ihrer Sitzung am 17.12.2013 die dritte Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 16.03.2006 beschlossen.

Artikel 1

Im Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 Abs. 1) wird Punkt 10.3. wie folgt neu geregelt:
Abwasseruntersuchung im Zusammenhang mit der Indirekteinleiterkontrolle

a) Je Probenahme	42,00 €
b) für die Durchführung von Analysen	nach tatsächlichem Aufwand
c) Probenahme und Analysen durch Dritte	nach tatsächlichem Aufwand
d) Weitere Leistungen	nach tatsächlichem Aufwand

Artikel 2

Im Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 Abs. 1) wird nach dem Punkt 10.6. folgender neuer Absatz unter Laufender Nummer 10.7. eingefügt:
10.7. für die Abrechnung der Erbringung von besonderen Maßnahmen erhebt der Verband gesonderte Gebühren:

a) Anfahrt und Abfahrt Hochdruckspülgerät / Schlammsaugwagen	35,00 €
b) Anfahrt und Abfahrt Kleintransporter	30,00 €
c) Einsatz Hochdruckspülgerät einschl. einer Bedienkraft je Arbeitseinheit	27,00 €
d) Einsatz Schlammsaugwagen einschl. einer Bedienkraft je Arbeitseinheit	27,00 €
e) Einsatz Kleintransporter einschl. einer Bedienkraft je Arbeitseinheit	15,00 €
f) Kamerauntersuchung einschl. einer Bedienkraft je Arbeitseinheit	21,00 €
g) zusätzliche Arbeitskraft je Arbeitseinheit	12,00 €
h) Zuschlag für Arbeitszeiten je Bedienkraft und Arbeitseinheit Montag-Freitag 20.00-6.00 Uhr, Samstag ab 13.00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage ganztägig	4,00 €

Die Abrechnung erfolgt in Arbeitseinheiten von je angefangenen 20 Minuten.
Weitere Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Artikel 3

Im Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 Abs. 1) wird der Punkt 11.3. durch folgende Regelung ersetzt:

11.3. Erstmalige Abnahme, Verplombung von Wasserzählern (Zwischenzähler, Gartenwasserzähler) oder anderen Teilen der Kundenanlage	40,00 €

Artikel 4

Im Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 Abs. 1) wird Punkt 11. erweitert. Nach dem Punkt 11.3. werden wie folgt eingefügt:

11.4. Abnahme des Wasserzählers nach Wechsel wegen Ablaufs der Eichfrist, wenn die Kundenanlage im Übrigen nicht verändert wurde	30,00 €
11.5. Kann der Zähler aus technischen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgenommen werden, beträgt die Gebühr	30,00 €

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des TAV Börde tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Oschersleben, den 18.12.2013

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des TAV Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 18.12.2013

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

---

5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 18.10.2013 (GVBl. LSA S. 498) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA. S. 86) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 17.12.2013 die 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitragssatzung) vom 29.11.2007 beschlossen:

Artikel 1

In § 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs wird Absatz (1) wie folgt geändert:
Die Aufwendungen für die Herstellung eines Schmutzwasser- sowie Niederschlagswassergrundstücksanschlusses, welcher im Rahmen einer Investitionsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Bau / Erneuerung / Sanierung des Hauptsammlers errichtet wird, werden vom TAV Börde nach Einheitssätzen erhoben.

Artikel 2

In § 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs wird Absatz (2) wie folgt geändert:
Der Einheitssatz für Anschlussleitungen beträgt 194,44 €/je Meter.

Artikel 3

In § 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs wird Absatz (3) wie folgt geändert:
Der Einheitssatz für das DN 200 Kontrollrohr beträgt 260,58 €/Stk. und für den DN 400 Revisionsschacht 382,90 €/Stk.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Die vorstehende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragssatzung) tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Oschersleben, den 18.12.2013

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 18.12.2013

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Entgelte Abwasser
- Teileinleiter -
gültig ab 1.1.2014

Grundpreis für den Teileinleiter 147,- €/Jahr.

Osterburg, den 28. November 2013

Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de